
Schmerzensgeld für Schiunfall?

Victoria N. fährt sehr gut Ski. Sie war mit ihrer Familie auf einer mittelschweren (roten) Piste unterwegs und fuhr in einen von einer Schneekanone beschneiten Bereich. Wegen des Sprühnebels konnte sie zwei Schneehügel nur schwer erkennen. Den Sprühnebel selbst aber konnte sie aus 100m Entfernung sehen. Ohne ihm auszuweichen fuhr Victoria N. mit 40 bis 50 km/h in den Sprühnebel, weil sie ihrer Familie folgen wollte und stürzte über die Schneehügel. Für die erlittenen Verletzungen forderte sie Schadenersatz vom Pistenbetreiber.

Wie wird das ausgehen?

Erst- und Berufungsgericht werden die Klage abweisen, da die beiden Hügel kein atypisches Hindernis darstellten und daher vom Pistenbetreiber nicht abzusichern waren. Auch der Oberste Gerichtshof (OGH) wird auf diese Erkenntnis verweisen. Es komme auf das „Überraschungsmoment“ an und Victoria N. habe den Sprühnebel der Schneekanone aus weiter Entfernung wahrnehmen können. Sie hätte nur den Beschneibungsbe- reich der Schneekanone umfahren müssen, sei aber auf eigenes Risiko und mit hoher

Geschwindigkeit in den Sprühnebel eingefahren. Deshalb gebe es keinen Schadenersatz.

Klagen ist jedoch nicht immer erfolglos. Frühere Urteile (OGH, 10 Ob 17/08k) zeigen, dass man sehr wohl auch für Unfälle außerhalb der Piste Schmerzensgeld bekommen kann. Wie zum Beispiel ein Mann, der wegen Neuschnees eine apere Stelle (es fehlte eine Warnung) am Pistenrand nicht erkannte und stürzte. Oder in einem anderen Fall, wo sich eine Schifahrerin durch ein Eisengestell verletzte, das außerhalb der eigentlichen, jedoch regelmäßig befahrenen Piste (pistenähnlichen Bereich) lag (OGH, 1 Ob 12/09k).

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Victoria N. Versicherungsnehmerin einer Rechtsschutzversicherung und ist in dieser der Schadenersatz im Privatbereich inkludiert, sind sowohl die Erstberatung bei einem Rechtsanwalt als auch die Folgekosten eines Rechtsbestandes und die Gerichtskosten gedeckt.

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH (9 Ob A 144/08d) entscheiden.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

